

Gemeinderat Ausleben

B e s c h l u s s - N r . 103/17/2023

(Vorlage – Nr. AUS 133/23-BV)

Betreff:

**Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des
Haushaltplanes 2023**

Beschluss:

Die Gemeinde Ausleben beschließt die Haushaltsatzung für das Jahr
2023 und den Haushaltsplan 2023 nebst seinen Anlagen. Die
Haushaltsatzung hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage):

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder und

Bürgermeister: 12

davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Aufgrund des Mitwirkungsverbotes nach § 33 KVG LSA war kein Mitglied des Gemeinderates
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 19.06.2023



Dietmar Schmidt
Bürgermeister
Gemeinde Ausleben



Anlage zur Beschlussvorlage Nr. AUS/133/23-BV

Haushaltsatzung der Gemeinde Ausleben für das Jahr 2023

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Ausleben in der Sitzung am 19.06.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.458.200 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.450.600 EUR |
| 2 im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.148.500 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.125.100 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 667.900 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 797.300 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 5.500 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 429.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 07.12.2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |

(Grundsteuer B)
2. für die Gewerbesteuer

430 v.H.
400 v.H.

§ 6

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten

- a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 50.000 EUR betragen.
- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Ausleben den, **19. JUNI 2023**




Dietmar Schmidt
Bürgermeister